

AMTSBLATT

für die Stadt Delbrück



49. Jahrgang – Nummer 01 – 06.01.2023

INHALTSVERZEICHNIS

01/2023	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2023 vom 06.01.2023	2-4
---------	---	-----

Herausgeber: Stadtverwaltung Delbrück, Postfach 14 63, 33129 Delbrück – Telefon 05250 / 9960

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos in der Stadtverwaltung abholen
bzw. gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Sie finden das Amtsblatt auch im Internet unter www.delbrueck.de

**Haushaltssatzung und
Bekanntmachung der Haushaltssatzung
vom 06.01.2023**

1. Haushaltssatzung

der Stadt Delbrück für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Delbrück mit Beschluss vom 15.12.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	82.045.765 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	89.806.941 EUR

im Finanzplan mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	73.944.930 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	80.734.250 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	8.010.650 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	29.583.360 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	21.572.710 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	503.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf **21.572.710 EUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich wird, wird auf **14.008.200 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf **7.761.176 EUR** festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **10.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 250 v.H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 423 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 415 v.H.

§ 7

Haushaltssicherungskonzept

Entfällt.

Delbrück, 15.12.2022

gez. Peitz
Bürgermeister

gez. Lübbers
Schriftführer

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 16.12.2022 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 09.01.2023 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2023 im Rathaus der Stadt Delbrück, Lange Str. 45, Zimmer 36, 33129 Delbrück

während der Dienststunden

montags bis freitags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr
montags bis mittwochs und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus und ist unter der Adresse <https://www.stadt-delbrueck.de/de/rathaus-online/finanzen/Haushaltsplaene.php> im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Delbrück, den 05.01.2023

Der Bürgermeister

gez. Peitz